

Der Senat wählt regelmäßig auf Grund eines gewöhnlich drei Personen umfassenden Wahlvorschlages der Behörden, doch geschieht dies keineswegs in allen Fällen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; wo aber das Gesetz den Behörden ein Vorschlagsrecht gibt \*), wird man den Senat für gebunden erachten müssen, sich an die ihm gemachten Vorschläge zu halten. Eine Besonderheit gilt nach dem Rat- und Bürgerschuß vom 18. Juli 1859 für die Wahl des Stadtkassenverwalters: danach schlägt das Finanzdepartement vier Personen vor, von denen der Bürgerausschuß dem Senate zwei zur Wahl präsentiert.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Befähigung zur Bekleidung von Ämtern fehlen. Soweit reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, sind natürlich diese zu beobachten. Bei der Besetzung der höheren Stellen wird die Erfüllung der in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, vorgeschriebenen Bedingungen verlangt \*\*); über die Besetzung der höheren Bureaubeamtenstellen trifft die vom Senate allein erlassene Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Bureaubeamtenstellen und die Ausbildung von Supernumeraren, vom 13. Oktober 1906 Bestimmungen; für die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gilt, abgesehen von den reichsrechtlichen Vorschriften, die Bekanntmachung vom 20. September 1907, und für die Besetzung solcher Stellen überhaupt die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1882.

19. Dezember 1898 in bezug auf die pensionsberechtigten Hilfsarbeiter, ferner Art. 6 des Unterrichtsgesetzes in der Fassung des Nachtrages vom 19. Dezember 1904 (Bureaubeamte der Oberschulbehörde) und § 4 der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 22. September 1906 (Friedhofsaufseher); in allen diesen Fällen erfolgt die Anstellung durch die vorgesetzte Behörde.

\*) Wie, freilich ohne über die Zahl der Vorzuschlagenden zu bestimmen, die Art. 6 und 89 des Unterrichtsgesetzes in bezug auf den Schulrat, den Stadtbibliothekar, die Direktoren und Oberlehrer, und die §§ 2 und 3 der Anordnungen, betreffend den Beamtenetat der Baudeputation, vom 30. April 1888 in bezug auf die Baudirektoren und Bauinspektoren.

\*\*\*) So in den in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Anordnungen in bezug auf die Baudirektoren und Bauinspektoren.